

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 1

vom 16.01.2008

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. Änderungen im Zusammenhang mit dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ab 01.01.2009 | ED 1 | S. 1 |
| 2. Kommunales Haushaltsrecht; hier: Ansatz zur Trägerschaft für eine Sparkasse in der kommunalen Bilanz | ED 2 | S. 3 |
| 3. Grundsteuererlass | ED 3 | S. 4 |
| 4. Grundsteuerreform nicht in dieser Legislaturperiode | ED 4 | S. 7 |
| 5. Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das IV. Quartal 2007 | ED 5 | S. 8 |
| 6. Querverbund – Nichtanwendungserlass zum jüngsten Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) | ED 6 | S. 9 |
| 7. Spielapparatesteuer; hier: Entscheidung des HessVGH zum Optionswahlrecht in der Satzung zwischen Bruttokassen- und Stückzahlveranlagung | ED 7 | S. 10 |
| 8. Ausstellung von Berechtigungsbescheinigungen zum Bezug von Wohnungen der Vereinbarten Förderung nach § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes; hier: Änderung der Einkommensgrenzen für die Wohnberechtigung | ED 8 | S. 11 |
| 9. Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013; hier: Ausnahme von so genannten Refinanzierungsverbot | ED 9 | S. 14 |
| 10. Staatliche Beihilfen: Kommission vereinfacht Anmeldeverfahren | ED 10 | S. 16 |
| 11. - Beihilfen: EU-Kommission genehmigt neue Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze | ED 11 | S. 17 |

- | | | |
|---|-------|-------|
| 12. Formulierung der Präambel bei Neuregelungen in Satzungen für Kindertageseinrichtungen | ED 12 | S. 18 |
| 13. Hessisches Vergabegesetz am 01.01.2008 in Kraft getreten: Was ist zu beachten | ED 13 | S. 19 |

ED 1**Änderungen im Zusammenhang mit dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ab 01.01.2009**

Als Kompensation für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer im Jahre 1998 erhalten die Gemeinden 2,2% des Umsatzsteueraufkommens, das verbleibt, wenn die Vorwegabzüge zugunsten des Bundes aufgrund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung und zum Ausgleich der Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte vorgenommen sind (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 FAG-Bund).

§ 5a Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) bestimmt, dass eine Vorabaufteilung dieses Umsatzsteueraufkommens in Höhe von 85% zugunsten der alten Bundesländer und West-Berlin und in Höhe von 15% zugunsten der neuen Bundesländer einschl. Ost-Berlins vorgenommen werden.

Nach derzeitigem Rechtszustand wird auf die West-Länder entfallende Aufkommen nach einer Schlüsselzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt, die sich aus zwei Komponenten zusammensetzt.

Komponente 1, die 60% der Schlüsselzahl ausmacht, setzt sich aus 70% des Anteils der einzelnen Gemeinde am Gewerbesteueraufkommen des Landes in den Jahren 1990 bis 1997 zusammen. Die restlichen 30% der ersten Komponente ergeben sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Landes (ausgenommen der Beschäftigten bei Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen).

Komponente 2 bestimmt sich aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an den Gewerbesteuerermessbeträgen nach Gewerbekapital im jeweiligen Land, multipliziert mit den durchschnittlichen örtlichen Hebesätzen der Jahre 1995 bis 1998.

Für die Jahre ab 2009 soll nun ein bundeseinheitlicher Verteilungsschlüssel gefunden werden, der zum einen keine Vorabaufteilung mehr nach alten und neuen Bundesländern kennt.

Als weitere wesentliche Änderung ist eine Neubestimmung und Neugewichtung der berücksichtigungsfähigen Schlüsselmerkmale geplant. In Betracht gezogen wird insbesondere

- die Einbeziehung des Gewerbesteueraufkommens brutto für die Kalenderjahre 2001 – 2006,
- die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Jahren 2004 – 2006 sowie
- die Höhe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte 2003 bis 2005;

wobei hier jeweils der auf die einzelne Gemeinde entfallende Anteil berücksichtigt werden soll. Auf Drängen des Deutschen Städtetags wird dabei ernsthaft eine Hebesatzgewichtung der Merkmale „Entgelte“ und „Beschäftigte“ diskutiert. Durch diese Hebesatzgewichtung würden in Hessen die kreisangehörigen Gemeinden in einigen Größenklassen überdurchschnittlich verlieren.

Tendenziell ist auf Grundlage erster Modellrechnungen festzuhalten, dass im Vergleich zu den Kommunen anderer Bundesländer der Anteil der hessischen Städte und Gemeinden am Gesamtaufkommen dann höher liegt, wenn das Gewerbesteueraufkommen stärker berück-

sichtigt wird. Grund hierfür ist das im bundesweiten Vergleich relativ hohe Gewerbesteuer-aufkommen der hessischen Kommunen.

Der Bundesverband hat um Mitteilung einer Einschätzung der verschiedenen Verteilungsmodelle bis 08.11.2007 gebeten. Die Geschäftsstelle hat sich nach Befassung des Finanzausschusses in dieser Stellungnahme einerseits für eine relativ starke Berücksichtigung des Bruttogewerbesteueraufkommens und der sozialversicherungspflichtigen Entgelte auszusprechen und zum anderen Modelle zu präferieren, in denen eine Hebesatzgewichtung nicht vorgenommen wird.

Für eine starke Berücksichtigung des Gewerbesteueraufkommens spricht insbesondere, dass der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gerade den Wegfall der Gewerbesteuer in Ausgestaltung der Gewerbekapitalsteuer zumindest teilweise ausgleichen sollte. Vor diesem Hintergrund erscheint es besonders sachgerecht, eine Orientierung des Verteilungsschlüssels am Gewerbesteueraufkommen vorzunehmen. Soweit insbesondere die Kommunen in den neuen Bundesländern hohe Verluste zu verzeichnen hätten, wäre dies im Gegensatz zu Verlusten bei hessischen Kommunen deshalb hinzunehmen, weil die Gewerbekapitalsteuer in den neuen Bundesländern nach Art. 3 des Einigungsvertrages bis einschl. 1996 nicht erhoben wurde und die Abschaffung für die neuen Bundesländer mit Rückwirkung ab 1997 erfolgte.

Zum weiteren Vorgehen teilt das HMdF mit, dass das Land Hessen sich für möglichst lange geltende Übergangsregeln stark machen will, um die Auswirkungen auf die hessischen Kommunen mindestens abzumildern. Das ist aus Sicht der Geschäftsstelle unbedingt zu begrüßen. Sobald die politische Entscheidungsfindung sich auf Bundesebene konkreter darstellt, werden auch Auswertungen mit den Auswirkungen für einzelne hessische Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können. Darüber werden wir selbstverständlich umgehend berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 1 vom 16.01.2008

ED 2**Kommunales Haushaltsrecht;****hier: Ansatz zur Trägerschaft für eine Sparkasse in der kommunalen Bilanz**

Nach §§ 114o, 108 Abs. 3 HGO hat die Gemeinde spätestens zum 01. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen sind. § 59 Abs. 4 GemHVO-Doppik bestimmt in Bezug auf Beteiligungen, dass im Rahmen der Eröffnungsbilanz deren Wert mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen ist. Ziff. 10.3 der Verwaltungsvorschriften zu §§ 39 – 43 und 59 GemHVO-Doppik (veröffentlicht im StAnz. 2007, S. 486 ff.) führt zur Frage des Ansatzes der Trägerschaft für eine Sparkasse in der kommunalen Bilanz aus, dass Sparkassen dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger sind, die eine Beteiligung „im weiteren Sinne“ darstellen, was mit der Empfehlung verbunden wird, die Beteiligung an einer Sparkasse als (besonderen) Vermögensgegenstand in der Bilanz unter der Position „Beteiligungen“ gesondert auszuweisen. Für den Fall, dass die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband über einen Sparkassen-Zweckverband bei zahlungsorientierter Rechnungslegung an einer kommunalen Sparkasse beteiligt ist, wird grundsätzlich der Verbandsanteil der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes zur Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals an der Sparkasse zugrunde gelegt.

Vor dem Hintergrund dieser Regelungen waren Kommunalvertreter nochmals an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport herangetreten mit der Bitte, klarzustellen, dass die Trägerschaft für eine Sparkasse in der kommunalen Bilanz nicht zu berücksichtigen ist. Mit Schreiben vom 13.09.2007 signalisierte das Ministerium gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden die Bereitschaft, diesem Vorschlag zu entsprechen. Nach Eingang der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zu diesem Vorschlag hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nunmehr mitgeteilt, dass es bei der Bilanzierungspflicht bleiben soll, wie sie sich nach Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport aus § 108 Abs. 3 HGO ergibt. Zur Begründung ist im Schreiben Folgendes ausgeführt:

„Die angehörten Verbände haben sich zwar übereinstimmend gegen die Bilanzierung der Sparkassenträgerschaft ausgesprochen. In der sich daraus ergebenden Frage, ob und auf welche Weise eine bereits erfolgte Bilanzierung zu korrigieren ist, sind jedoch unterschiedliche Positionen mitgeteilt worden. So hat sich der Hessische Städtetag dafür ausgesprochen, dass die bereits erfolgten und die vorbereiteten Bilanzierungen beibehalten werden dürfen. Dagegen schlägt der Hessische Landkreistag vor, die Herausnahme der Sparkassenträgerschaft über einen Zeitraum von 10 Jahren abzuschreiben, um die rechnermäßige Auswirkung nicht auf ein Jahr zu konzentrieren. Insoweit würde sich eine unterschiedliche Verfahrensweise ergeben, die ich nicht für vertretbar halte. Für eine belastbare Analyse und einen Vergleich der kommunalen Bilanzen ist aus meiner Sicht Voraussetzung, dass sie jeweils nach einheitlichen Kriterien aufgestellt worden sind.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 3**Grundsteuererlass**

In unserem Eildienst Nr. 4 – ED 45 – vom 21.05.2007 hatten wir darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht sich der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) angeschlossen hat, und in unserem Eildienst Nr. 7 – ED 71 – vom 10.08.2007 eine Handreichung zur Sachbearbeitung von Grundsteuererlassanträgen nach § 33 des Grundsteuergesetzes (GrStG) bei bebauten Grundstücken überlassen. Auf diese Mitteilungen nehmen wir Bezug, insbesondere die in der Handreichung für die Sachbearbeitung enthaltenen Empfehlungen gelten fort.

Nach Kenntnis der Geschäftsstelle muss davon ausgegangen werden, dass nach Ablauf des Kalenderjahres 2007 die Städte und Gemeinden erneut in großer Zahl mit der Stellung von Erlassanträgen nach § 33 GrStG zu rechnen haben werden. Es ist anzunehmen, dass dabei auch auf ein jüngst ergangenes Urteil des Bundesfinanzhofs (Az.: II R 5/05 vom 24.10.2007) eingegangen werden wird.

Mit diesem Urteil hat es Folgendes auf sich:

Das Urteil setzt den verfahrensmäßigen Schlusspunkt unter die Rechtsprechungsänderung, über die wir in den oben zitierten Eildienstmitteilungen berichtet hatten.

Ist bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag um mehr als 20. v. H. gemindert und hat der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten, wird die Grundsteuer gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG in Höhe des Prozentsatzes erlassen, der 4/5 des Prozentsatzes der Minderung entspricht. Zu dieser Vorschrift hat das BVerwG seine Rechtsprechung, wonach in Fällen strukturell bedingter Antragsminderungen von gewisser Dauer ein Grundsteuererlass gem. § 33 Abs. 1 GrStG nicht in Betracht komme, durch Beschluss vom 24.04.2007 (BVerwG, GMS-OGB 1/07) aufgegeben und sich der abweichenden Ansicht des BFH (BStBl. II 2006, S. 921 und BStBl. II 2007, S. 469) angeschlossen. Damit sind alle Differenzierungen nach typischen oder atypischen, nach strukturell bedingten oder nicht strukturell bedingten, nach vorübergehenden oder nicht vorübergehenden Ertragsminderungen und nach den verschiedenen Möglichkeiten diese Merkmale zu kombinieren, hinfällig.

Unter dem normalen Rohertrag eines bebauten Grundstücks, dessen Wert im Ertragswertverfahren (dies entspricht dem Regelfall) zu ermitteln ist, ist gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GrStG die Jahresrohmiete zu verstehen, die bei einer Hauptfeststellung auf den Beginn des Erlasszeitraums, also des Kalenderjahres, für das die jahresweise zu erhebende und ggf. zu erlassende Grundsteuer festgesetzt wurde, maßgebend wäre. Jahresrohmiete ist gem. § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) das Gesamtentgelt, das der Mieter (Pächter) für die Benutzung des Grundstücks aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Feststellungszeitpunkt für ein Jahr zu entrichten hat.

Vor dem Hintergrund der bewertungsrechtlichen Regelungen gibt es zwei mögliche Bezugsgrößen, an denen eine etwaige Ertragsminderung zu messen ist, nämlich zum einen die vereinbarte Jahresrohmiete (der Inhalt solcher Vereinbarungen ist von demjenigen, der den Grundsteuererlass begehrt, nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage der Vereinbarung) und zum anderen die übliche Miete, und zwar jeweils zum Beginn des Erlasszeitraums. An die „übliche“ Miete wird angeknüpft, wenn das Grundstück oder Teile desselben eigengenutzt, ungenutzt – also auch leer stehend –, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete in diesem Sinne ist in Anlehnung an die für Räume

gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlte Jahresrohmiete zu schätzen.

Aus dieser Unterscheidung zwischen vereinbarten Entgelten einerseits und der „üblichen Miete“ andererseits folgt, dass zwei Bezugsgrößen für die Berechnung des Ausmaßes einer Ertragsminderung in Betracht kommen:

- Ist der Steuergegenstand vermietet und hat der Grundstückseigentümer zu Beginn des Erlasszeitraums einer schwachen Mieternachfrage bereits durch geringere Mietforderung Rechnung getragen und auf diese Weise einen Teil seiner Räumlichkeiten vermieten können, ohne mehr als 20% von der üblichen Miete abgewichen zu sein, bilden die tatsächlich vereinbarten Mieten für diese Räume die Bezugsgröße, sodass nur noch Veränderungen der tatsächlich vereinnahmten Mieten während des Erlasszeitraums von Bedeutung sein können. Daraus folgt, dass die erforderliche und in § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG vorausgesetzte 20% übersteigende Ertragsminderung an dieser ohnehin schon geminderten Bezugsgröße zu messen ist.
- Geht es hingegen um eine Ertragsminderung wegen leer stehender Räume, und zwar wegen solcher, die bereits zu Beginn des Erlasszeitraums leer standen, bildet die übliche Miete die Bezugsgröße. Die übliche Miete zu Beginn des Erlasszeitraums ist aber nicht die Durchschnittsmiete, die für die vermieteten Teile vereinbart werden konnte, sondern eine in Anlehnung an die Miete für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung zu schätzende Miete. In Zeiten mangelnder Nachfrage und infolge dessen nachgebender Mieten treffen aber noch zur besseren Zeit gezahlte Mieten für vergleichbare Räume in schon länger vorhandenen Gebäuden mit geringeren Mieten für neu auf den Markt gekommene Objekte zusammen. Beide Mietwerte gehen in die gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GrStG i. V. m. § 79 Abs. 2 BewG auf den Beginn des Erlasszeitraums zu schätzende übliche Miete für vergleichbare Räume ein.

Es ist daher zunächst festzustellen, ob der Steuergegenstand, für den der Erlass beantragt wird, zu Beginn des Erlasszeitraums leer stand oder nicht, um auf diese Weise die maßgebliche Bezugsgröße festzustellen.

Der Summe der auf diese Art bestimmten Bezugsgröße ist der tatsächlich erzielte Rohertrag gegenüberzustellen. Unterschreitet er die Bezugsgröße um mehr als 20%, hat der Steuerschuldner einen Anspruch auf den Grundsteuererlass in der in § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG vorgesehenen Höhe, sofern weder der Steuerschuldner die Ertragsminderung zu vertreten hat noch der Ausnahmetatbestand des § 33 Abs. 5 GrStG erfüllt ist.

Der Steuerpflichtige hat dabei die Ertragsminderung, soweit sie durch eine Leerstand bedingt ist, dann nicht zu vertreten, wenn er sich nachhaltig um eine Vermietung der Räumlichkeiten zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat. Insoweit reicht es aus, dass die Räumlichkeiten

- dem Markt zur Verfügung stehen und
- nachhaltig zu einer Miete innerhalb der Spanne eines marktgerechten Mietzinses angeboten worden sind.

§ 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG lässt in Ausnahmefällen einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu. Da die Erhebung der Grundsteuer in voller Höhe den gesetzlichen Regelfall bildet und Steuerpflichtige, die im Einzelfall einen Erlassanspruch nach § 33 GrStG geltend machen, sich auf einen rechtlichen Ausnahmetatbestand berufen, ist der jeweils Steuerpflichtige verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken (§ 90 AO). Um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt sind, müssen vom Steuerpflichtigen deshalb Auskünfte zu folgenden Fragen angefordert werden:

1. Wie hoch ist die Miete einschl. Nebenkosten für den jeweiligen Steuergegenstand (was der Steuergegenstand ist, erklärt sich aus dem Messbescheid des Finanzamts)? Stand der Steuergegenstand leer und wenn ja, wie lange?
2. Welche Bemühungen hat der Steuerpflichtige unternommen, einen Mieter zu finden (z. B. Annoncen, Senkung des verlangten Mietzinsen o. ä.)?
3. Wurden ggf. Versuche unternommen, ausstehende Mieten beizutreiben und wenn ja, auf welche Weise und mit welchem Ergebnis wurde dies versucht?

Abschließend weist der BFH in seinem Urteil vom 24.10.2007 darauf hin, dass § 33 Abs. 5 GrStG für einen Ertragsminderung keinen Erlassgrund darstellt, wenn die Ertragsminderung infolge schwacher Nachfrage entstanden ist. Eine Fortschreibung gem. § 22 Abs. 1 BewG setzt eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse voraus, während die Marktlage allein die Wertverhältnis betrifft.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 3 vom 16.01.2008

ED 4**Grundsteuerreform nicht in dieser Legislaturperiode**

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), hat mitgeteilt, dass eine Reform der Grundsteuer, die seit Jahren immer wieder diskutiert worden ist, voraussichtlich in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht in Angriff genommen wird. Nach derzeitigem Sachstand strebt keines der Bundesländer an, in eine nähere Vorbereitung einer Grundsteuerreform zu treten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 1 – ED 4 vom 16.01.2008**

ED 5**Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das IV. Quartal 2007**

Die Gemeindeanteile für das IV. Quartal 2007 belaufen sich laut Mitteilung des HMdF vom 14.01.2008 insgesamt auf:

1. an der Umsatzsteuer (USt)	83.880.984,65 €
2. an der Einkommensteuer (ESt)	686.934.921,22 €
3. an der Kompensation für den Familienleistungsausgleich	37.944.113,50 €

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und am Familienleistungsausgleich werden nach den in der Anlage 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 16. März 2006 (GVBl. I S. 89) und die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer nach den in der Anlage 2 der Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. März 2000 (GVBl. I S. 174) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Der Kompensationsanteil für den Familienleistungsausgleich wurde - wie in den vergangenen Jahren - bereits mit der Vorauszahlung im Dezember 2007 zur Auszahlung gebracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau

Nr. 1 – ED 5 vom 16.01.2008

ED 6

Querverbund - Nichtanwendungserlass zum jüngsten Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH)

Der BFH hat im August (Urteil vom 22.08.2007, Az.: I R 32/06) zu Fragen des steuerlichen Querverbunds Stellung genommen und festgestellt, dass in Höhe des Verlustausgleichs einer dauerdefizitären Bäder-GmbH eine steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nach Abstimmung mit den Bundesländern die Grundsätze, wie sie dieses Urteil aufstellt, für über den Einzelfall hinaus nicht anwendbar erklärt und eine gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt. Damit hat das BMF nach Mitteilung des DStGB einer Bitte der kommunalen Spitzenverbände entsprochen.

Das Urteil wird im Bundessteuerblatt Teil II, der Nichtanwendungserlass im Bundessteuerblatt Teil I, veröffentlicht.

Auszugsweise heißt es in dem Nichtanwendungserlass:

„Nach dem Ergebnis einer Erörterung der Obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils (vom 22.08.2007) über den entschiedenen Einzelfall hinaus im Hinblick auf eine künftige gesetzliche Regelung Folgendes:

Bis zum Veranlagungszeitraum 2003 war nach Abschn. 5 Abs. 11a KStR 1995 die Zusammenfassung vom Gewinn- und Verlusttätigkeiten in allen Gesellschaften unter dem Gesichtspunkt des § 42 AO zu beurteilen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 ist nach R7 Abs. 2 KStR 2004 bei einer Einkommensermittlung der Eigengesellschaft das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, wenn Tätigkeiten zusammengefasst werden, die in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) nicht hätten zusammengefasst werden können. Diese Grundsätze geltend entsprechend bei der Zusammenfassung von Tätigkeiten durch sonstige Gestaltungen, z. B. in Form von Organschaften.

Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 22.08.2007 sind für die Beurteilung der Zusammenfassung von Tätigkeiten in einer Eigengesellschaft oder in vergleichbaren Gestaltungen, die in einem BgA hätten zusammengefasst werden können, nicht allgemein anzuwenden. Das gilt insbesondere auch in Fällen, in denen eine Eigengesellschaft eine Verlusttätigkeit der Trägerschaft übernimmt, ohne sonst eine weitere Tätigkeit auszuüben, und bei der Besteuerung von BgA.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 6 vom 16.01.2008

ED 7

Spielapparatesteuer;hier: Entscheidung des HessVGH zum Optionswahlrecht in der Satzung zwischen Bruttokassen- und Stückzahlveranlagung

In unserer Hessischen Städte- und Gemeindezeitung Nr. 12 vom Dezember 2007 haben wir auf S. 395 f. einen Beschluss des HessVGH vom 23.10.2007 (Az.: 5 TG 1924/07) veröffentlicht.

Der Leitsatz der Entscheidung lautet wie folgt:

„Räumt eine Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate dem Steuer-schuldner eine Option zwischen einer Besteuerung nach Maßgabe der erzielten Bruttokasse oder nach Maßgabe der Stückzahl der aufgestellten Spielapparate ein, so unterliegt diese Regelung ernstlichen Zweifeln hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit.“

Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem eine Gemeinde abweichend vom von unserer Geschäftsstelle empfohlenen Satzungsmuster die Möglichkeit einräumte, anstelle der Besteuerung gem. der Bruttokasse, ohne das hierfür Höchstbeträge vorgesehen wären, eine Besteuerung anhand von Optionsbeträgen, die sich nach der Stückzahl richten, zu wählen.

Hierin liegt nach Auffassung des HessVGH eine Regelung, mit der ein Stückzahlmaßstab verankert ist. Dieser Besteuerungsmaßstab ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des HessVGH rechtswidrig, er kann nach Auffassung des HessVGH auch nicht durch freiwillige Unterwerfung unter diesen Maßstab rechtmäßig werden.

Zur Entscheidung weisen wir auf Folgendes hin:

Städte und Gemeinden, die die von unserer Geschäftsstelle vorgeschlagenen Formulierungen für eine Ersetzungssatzung bzw. für künftige Besteuerungszeiträume übernommen haben, haben auf Grundlage der neuen Entscheidung des HessVGH **keinen** Handlungsbedarf. Der HessVGH hat vielmehr durch Beschluss vom 10.04.2007, Az.: 5 TG 3116/06, veröffentlicht in HSGZ 2007, S. 205, die Rechtmäßigkeit von Regelungen bestätigt, wie sie in unserem Satzungsmuster vorgeschlagen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 7 vom 16.01.2008

ED 8

Ausstellung von Berechtigungsbescheinigungen zum Bezug von Wohnungen der Vereinbarten Förderung nach § 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;**hier: Änderung der Einkommensgrenzen für die Wohnberechtigung**

Die Einkommensgrenzen für die Berechtigung zum Bezug von im Wege der vereinbarten Förderung geförderten Wohnungen ist angehoben worden. gleichzeitig wurde klargestellt, dass es bei den bisherigen Wohnungsflächengrenzen verbleibt. Diesbezüglich reichen wir Ihnen nachfolgenden Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur Kenntnis.

"Ausstellung von Berechtigungsbescheinigungen zum Bezug von Wohnungen der Vereinbarten Förderung (§ 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)"

1. Seit dem 1. Januar 2003 werden in Hessen Mietwohnungen nur noch im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) gefördert. Die bis zum 31.12.2002 im Wege der Vereinbarten Förderung geförderten Mietwohnungen unterliegen allerdings noch den in der Fördervereinbarung festgelegten Mietpreis- und Belegungsbindungen.
2. Wegen gestiegener Durchschnittseinkommen wird die Zielgruppe der Vereinbarten Förderung zumindest teilweise nicht mehr erreicht. Höhere ortsübliche Vergleichsmieten und umlegungsfähige Betriebskosten können zudem zu einer unangemessenen Wohnkostenbelastung für die im Rahmen der Vereinbarten Förderung wohnberechtigten Haushalte führen. Die Einkommensgrenzen werden deshalb um 20 % angehoben und jeweils auf volle Einhundert-Euro-Beträge aufgerundet.
3. Beantragen Wohnungsuchende die Ausstellung einer Berechtigungsbescheinigung zum Bezug einer im Wege der Vereinbarten Förderung geförderten Wohnung, ist die Bescheinigung zu erteilen, wenn das Gesamteinkommen des Haushalts die in der Anlage angegebenen Einkommensgrenzen nicht übersteigt.
4. In der Berechtigungsbescheinigung ist die angemessene Wohnungsgröße anzugeben. Die angemessene Wohnungsgröße ergibt sich aus der Anlage. Für Alleinerziehende mit einem Kind ist eine Wohnung mit nicht mehr als drei Wohnräumen zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen (ohne Rücksicht auf die Wohnfläche) als angemessen anzusehen. § 27 Abs. 4 WoFG ist entsprechend anzuwenden.
5. Für die Ermittlung des maßgebenden Einkommens sind die Vorschriften der §§ 20 bis 24 WoFG anzuwenden.
6. Das für die Soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

7. Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Wiesbaden, 12. Dezember 2007

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
- VI 5-056-c-01-07 -

Anlage

Einkommensgrenzen für Wohnungen der Vereinbarten Förderung

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze in Euro	Angemessene Wohnungsgröße
1 Person	23.400	50 m ²
2 Personen	33.200	60 m ² oder 2 Wohnräume*
3 Personen	38.100	75 m ² oder 3 Wohnräume*
4 Personen	43.000	85 m ² oder 4 Wohnräume*
5 Personen	47.900	95 m ² oder 5 Wohnräume*
jede weitere Person	4.900	nach Bedarf, max. 12 m ² oder 1 weiterer Wohnraum

* zuzüglich Küche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 8 vom 16.01.2008

ED 9

Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013;

hier: Ausnahme vom so genannten Refinanzierungsverbot

Das Hessische Sozialministerium hat uns mit Schreiben vom 19.12.2007 davon in Kenntnis gesetzt, dass das Land Hessen zur Umsetzung der Vereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2018 beabsichtigt, eine Förderrichtlinie zu erlassen.

Die Einzelheiten geben wir in Gestalt des Schreibens des HSM nachfolgend zur Kenntnis:

***„Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms
"Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 – 2013
Ausnahme vom Refinanzierungsverbot***

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Ausbau der Betreuungsangebote für durchschnittlich 35 % der unter dreijährigen Kinder bis zum Jahre 2013 hat der Bund insgesamt 2,15 Mrd. Euro für die Förderung von Investitionen bereit gestellt. Für Hessen stehen davon Investitionsmittel in Höhe von insgesamt: 165.222.342 € für die Jahre 2008 – 2013 zur Verfügung.

Diese Investitionsförderung ist Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 zwischen Bund und Ländern. Gemäß dieser Vereinbarung obliegt den Ländern die Regelung und Durchführung des Verfahrens.

Zur Umsetzung der Vereinbarung in Hessen ist beabsichtigt, eine Förderrichtlinie zu erlassen.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Bewirtschaftung der dem Land Hessen zustehenden Mittel dem hessischen Haushaltsrecht unterliegt. Damit gilt grundsätzlich das Refinanzierungsverbot (nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO), wonach Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden können, die noch nicht begonnen sind.

Um einen zügigen Mittelabfluss zur Erreichung des Ausbauziels in Hessen zu gewährleisten und damit den Ausbau für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren voranzutreiben, hat das Hessische Ministerium der Finanzen sein Einverständnis dazu erklärt, dass Investitionsvorhaben auch dann gefördert werden können, wenn sie bereits vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides auf der Grundlage der o.g. Förderrichtlinie begonnen wurden. Allerdings sind nur Vorhaben förderfähig, die nach dem 31. Dezember 2007 begonnen wurden. Diese Ausnahme von dem sog. Refinanzierungsverbot wird von der Bund-Länder-Vereinbarung ausdrücklich zugelassen. Der Beginn eines Vorhabens ist darin definiert als Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienender rechverbindlicher Leistungs- und Liefervertrages. In der Praxis ist in der Regel der Beginn der Ausschreibung maßgeblich.

Ich möchte jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Beginn einer Investitionsmaßnahme keinen Anspruch auf Förderung auslöst, sondern mit der vorge-

nannten Regelung nur festgelegt wird, dass ein sogenannter „vorzeitiger Baubeginn“ keine negativen Auswirkungen auf ein eventuelles Förderverfahren dieser Maßnahme hat. Es ist deshalb möglich, für bereits begonnene Vorhaben nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie einen Antrag auf Förderung zu stellen.

Ich gehe davon aus, dass damit bereits vor Erlass der Förderrichtlinie eine wichtige Voraussetzung für den Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige geschaffen werden konnte. Der Entwurf der Förderrichtlinie wird Ihnen in Kürze zur Stellungnahme zugeleitet.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

gez. Cornelia Lange

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 9 vom 16.01.2008

ED 10**Staatliche Beihilfen: Kommission vereinfacht Anmeldeverfahren.**

Nach Mitteilung des DStGB hat die Europäische Kommission durch eine Änderung der Verordnung über besondere Vorschriften für die Anwendung der im EG-Vertrag verankerte Beihilfebestimmungen (so genannte Durchführungsverordnung) für übersichtlichere Anmeldevorschriften und eine Beschleunigung der Verfahren gesorgt. Ab 01. Juli 2008 werden zusätzliche Anmeldeformulare sowie der obligatorische Einsatz eines elektronischen Anmeldesystems und eines gesicherten E-Mail-Systems eingeführt. Außerdem müssen im neuen allgemeinen Anmeldeformular zusätzliche Angaben gemacht werden, die der Kommission eine raschere Entscheidungsfindung ermöglichen.

Die Änderung bezweckt in Verfolgung der Ziele der so genannten „Lissabon-Strategie“ eine Konzentration der Beihilfen auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU und die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze. Daneben zielt die Neufassung auch auf die Rationalisierung und Straffung der Verfahren durch klarere Vorschriften und auf eine raschere Entscheidungsfindung ab. Sie schreibt daher den Einsatz eines bereits bestehenden elektronischen Anmeldesystems für Beihilfeanmeldungen und den anschließenden Schriftwechsel mit den Mitgliedsstaaten ab 01.07.2008 verbindlich vor.

Die Änderungsverordnung ist im Internat abrufbar unter

http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/reform/reform.cfm#ec93

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 10 vom 16.01.2008

ED 11

Beihilfen:

EU-Kommission genehmigt neue Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze

Die Europäische Kommission hat eine neue Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze zertifiziert, die bei Beihilfefällen für die Berechnung des Subventionsäquivalents und der Beihilfeelemente von Zinszuschussregelungen verwendet werden. Dies teilte der DStGB jüngst mit. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich allein auf Zinszuschussregelungen.

Die Methode soll ab 01. Juni 2008 Anwendung finden. Sie ist in verschiedenen Sprachfassungen auf folgender Website veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/reference.html

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU soll Anfang 2008 erfolgen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 1 – ED 11 vom 16.01.2008

ED 12**Formulierung der Präambel bei Neuregelungen in Satzungen für Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Neuregelungen sind im Falle von Satzungsänderungen oder Satzungsneuregelungen für Kindertageseinrichtungen die Präambel der Satzungen folgendermaßen anzupassen:

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung DER Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942).

Die bisherigen Mustersatzungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes werden in nächster Zeit überarbeitet werden. Etwaige in diesem Zusammenhang bestehende Fragen und Vorschläge nehmen wir ggf. gerne entgegen.

ED 13**Hessisches Vergabegesetz am 01.01.2008 in Kraft getreten: Was ist zu beachten**

Das Hessische Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 17.12.2007 ist am 21.12.2007 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (S. 922) veröffentlicht worden. Es ist am 01. Januar 2008 in Kraft getreten.

Nach dem Inhalt des Gesetzes dürfen entgeltliche Aufträge – ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro – durch die Gemeinden, Gemeindeverbände und die Eigenbetriebe über Bauleistungen und Dienstleistungen im Gebäudereinigungshandwerk und im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe nur dann an Unternehmen vergeben werden, wenn sich diese bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, für die Dauer der Vertragsausführung ihre Arbeitnehmer nach den am Ort der Leistung in Hessen geltenden Entgelttarifen zu entlohnen. Werden Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben, muss der Auftragnehmer die Erfüllung dieser Pflicht gegenüber seinem Nachunternehmer sicherstellen und nachweisen.

Der Auftraggeber muss bei allen Vergabeverfahren die für die Ausführung des Beschaffungsauftrages maßgeblichen Entgelttarife den Bewerbern im Einzelnen bekannt geben. Diese werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

Die Verpflichtungen gelten aber noch nicht ab dem 01.01.2008.

Maßgeblich für die Anwendung und Berücksichtigung der Erklärung zur Einhaltung der Entgelttarife im Vergabeverfahren ist vielmehr, dass die anzuwendenden Entgelttarife frei zugänglich bekannt gegeben worden sind. Erst wenn dies geschehen ist, sind die Entgelttarife für die Angebotsabgabe und die Vertragsausführung beachtlich. Solange eine solche freie Zugänglichkeit – im Staatsanzeiger – nicht erfolgt ist, sind die anzuwendenden Tarifentgelte für die Angebotsabgabe und die Vertragsausführung unbeachtlich.

Soweit das Gesetz die berufliche Erstausbildung betrifft (§ 3), gilt diese Regelung ab dem 01.01.2008. Voraussetzung ist aber, dass die Berücksichtigung der beruflichen Erstausbildung in den Bewerbungsbedingungen angegeben werden muss und sich dies auch auf die Kriterien dazu erstrecken muss.

In Zweifelsfällen empfehlen wir Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 1 – ED 13 vom 16.01.2008

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlage
Inhaltsverzeichnis 2007